
BAUEN UND UMWELT

Anschlussbedingungen

für die Anschaltung von Teilnehmern
an die Alarmübertragungsanlage
des Landkreises Böblingen

Stand November 2024

**DIE
VIELFALT
MACHT'S**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Zuständigkeit / Definition	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	5
2	Übertragungseinrichtung zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage	6
2.1	Prüfung und Revision der ÜE.....	8
3	Brandmeldezentrale (BMZ)	8
4	Prüfung der BMA zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionsgeber.....	8
5	Störungen / Abschaltungen an der ÜE / BMA und Revisionschaltungen	9
6	Kosten	10
7	Sonstige Bedingungen	10
8	Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen.....	10
9	Anhang.....	11
9.1	Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsgeber	11
9.2	Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber....	11
9.3	Kontaktdaten der Ansprechpartner zugelassener Errichter.....	11
9.4	Kontaktdaten der zuständigen Feuerwehren und Brandschutzdienststelle.....	11

Abkürzungsverzeichnis

AÜA Alarmübertragungsanlage

BMA Brandmeldeanlage

BMZ Brandmeldezentrale

DIN Deutsches Institut für Normung

ELR Einsatzleitrechner

EN Europäische Norm

ESPA Erweitertes Signalisierungsprotokoll für Alarmprozesse

FAT Feuerwehranzeigetableau

IEC Internationale Elektrotechnische Kommission

ISO International Organization for Standardization

KG Konzessionsgeber

KN Konzessionsnehmer

ONT Optical Network Termination

TAB technischen Anschlussbedingungen

ÜE Übertragungseinrichtung

VDE Verband der Elektrotechnik

VdS Verband der Sachversicherer

1 Allgemeines

1. Der Landkreis Böblingen, im folgenden Konzessionsgeber (KG) genannt, betreibt in Zusammenarbeit mit dem Konzessionsnehmer (KN) als Hauptbetreiber eine Alarmübertragungsanlage entsprechend der DIN EN 50136.
2. Der Konzessionsnehmer schafft die technischen Voraussetzungen und ist zuständig für die technische Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) und Weiterleitung der Alarme an den Einsatzleitrechner (ELR) der integrierten Leitstelle Böblingen.
3. Die Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter oder indirekter Anschaltung an die AÜA des Landkreises Böblingen. Die Anschlussbedingungen legen fest, unter welchen technischen Voraussetzungen und anhand welcher, standardisierter Schnittstellen, Teilnehmer / Objekte auf die Alarmübertragungsanlage aufgeschaltet werden dürfen.
4. Zusätzlich sollen einheitliche Vorgaben zum Aufbau, der technischen Ausstattung und zum Betrieb der Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden sein. Denn die örtliche Feuerwehr muss trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlicher Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt erhalten um ein effektives Eingreifen ermöglichen. Diese zusätzlichen Vorgaben in **Anlage 1**, „Gemeinsame Hinweise für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Böblingen“, sind Bestandteil dieses Dokumentes und ergänzend zu berücksichtigen.
5. Alle Vorgaben ergänzen und präzisieren die anerkannten Regeln der Technik, ohne jedoch deren technische Auslegung in Bezug auf die BMA einzuschränken.

1.1 Zuständigkeit / Definition

Die vorliegenden Anschlussbedingungen definieren die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sowie deren direkte und indirekte Anbindung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA). Sie sind für Neuanlagen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen maßgeblich. Des Weiteren sind diese Anschlussbedingungen integraler Bestandteil des abzuschließenden Anschlussvertrages für die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) bei einem Teilnehmer / Objekt.

1.1.1 Konzessionsgeber

Landratsamt Böblingen
Bauen und Umwelt
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Hinweis: Fragen bezüglich der feuerwehrspezifischen Einrichtung für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrranzeigetableau, u.a.) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Zuständigkeit für die 18 Gemeinden und 4 Städten liegt beim Landratsamt Böblingen und für die 4 Großen Kreisstädte des Landkreises, Sindelfingen, Böblingen, Leonberg und Herrenberg die jeweils eigene Brandschutzdienststelle.

Siehe Anhang: 9.4 Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle und in Anlage 1, Nr. 1.2 „Gemeinsame Hinweise für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Böblingen“.

1.1.2 Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

Siehe Anhang 9.2 Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

1.1.3 Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen mit / ohne Nebenclearingstelle

Siehe Anhang 9.3 Kontaktdaten der Ansprechpartner zugelassener Errichter

Hinweis für Revision / Wartung:

An- und Abmeldungen erfolgen in der Clearingstelle des Konzessionsnehmers oder der Nebenclearingstelle des „zugelassenen Errichters“. Das Verfahren sowie das ggf. erforderliche Kennwort wird durch den Konzessionsnehmer oder dem „zugelassenen Errichter“ mit Nebenclearingstelle schriftlich mitgeteilt.

1.1.4 Teilnehmer

1. Teilnehmer sind die Eigentümer oder Betreiber von Brandmeldeanlagen, die über eine Übertragungseinrichtung an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen sind. Die Teilnehmer sind für die Installation, den Betrieb und die Wartung ihrer Brandmeldeanlagen verantwortlich und nutzen die Alarmübertragungsanlage, um im Falle eines Alarms automatisch eine Meldung an die Leitstelle des Landkreises Böblingen, zu übertragen.
2. Durch die Beauftragung bzw. den Abschluss des Vertrages zur Anbindung an die Alarmübertragungsanlage akzeptiert der Teilnehmer verbindlich die technischen Anschlussbedingungen (TAB) und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

1. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat alle einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen, aktuellen Regeln der Technik und Richtlinien zu beachten, einzuhalten und die Brandmeldeanlage dementsprechend errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Bauliche Einrichtungen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen, Feuerwehrranzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0100 – Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
- DIN VDE 0833 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54-21 – ÜE für Brand- und Störungsmeldungen
- DIN EN 14675 – Brandmeldeanlagen
- VdS 2463 – Übertragungseinrichtungen
- VdS 2465 - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 - Übertragungsweg in AÜA
- VdS 3886 - Einheitliche Konfiguration der ÜE

2. Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen gemäß DIN 14675 durch eine gemäß DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle zertifiziert sein.

Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Die entsprechenden Dokumente zum Nachweis sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

3. Vor der Umsetzung der Gesamtkonzeption sowie jeglicher nachträglichen Änderungen, Abweichungen oder technischen Neuerungen ist eine Abstimmung mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle erforderlich.

Der Konzessionsgeber kann in einem angemessenen Umfang verlangen, dass bestehende Anlagen auf Kosten des Teilnehmers an neue oder geänderte Vorschriften angepasst werden.

4. Eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Brandmeldeanlagen gemäß den Richtlinien der DIN 14675 ist erforderlich, um ihre Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die entsprechenden Nachweise sind dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Abnahme der Brandmeldeanlagen vorzulegen.
5. Auf Anforderung des Konzessionsnehmers bzw. des zugelassenen Errichters oder des Konzessionsgebers/zuständige Brandschutzdienststelle ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, alle notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durchzuführen, um die Funktion und Bedienbarkeit der Alarmübertragungsanlage zu gewährleisten.
6. Der Konzessionsgeber/zuständige Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, Änderungen oder Abschaltungen von Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauordnungsbehörde zu melden, sofern der Teilnehmer gemäß den baurechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, eine funktionstüchtige Alarmweitzerschaltung zum Konzessionsgeber sicherzustellen.
7. Der Teilnehmer muss dem Konzessionsgeber, der zuständigen Feuerwehr und dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ mindestens drei Kontaktpersonen benennen, die im Bedarfsfall umgehend benachrichtigt werden können.

Die Namen und Kontaktdaten der benannten Personen sind fortlaufend zu aktualisieren und unaufgefordert dem Konzessionsgeber, der zuständigen Feuerwehr, dem Konzessionsnehmer bzw. dem zugelassenen Errichter mitzuteilen. Zudem sind sie gut sichtbar an der Information für die Feuerwehr zu hinterlegen.

Es obliegt dem Teilnehmer sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Falle einer Alarmierung erreichbar sind.

8. Bei Ausfall von baurechtlich geforderten sicherheitstechnischen Einrichtungen wie automatischen Löschanlagen, Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschrüsseldepots oder bei Ausfall / Abschaltung der Übertragungseinrichtung sind unverzüglich die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

2 Übertragungseinrichtung zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage

1. Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem Konzessionsnehmer übertragen worden.

2. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, vom Konzessionsgeber zugelassene Errichter an die Alarmübertragungsanlage anzuschließen und alle Meldungen an die Leitstelle des Konzessionsgebers weiterzuleiten.
3. Für die Anschaltung der ÜE muss der Auftrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer angeschalteten BMA mindestens 8-10 Wochen vor dem Anschalttermin beim Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ vorliegen.
4. Die ÜE ist im gesicherten Funktionsbereich der BMZ zu installieren.
5. An Position der ÜE muss eine Inhouse Versorgung mit Mobilfunk vorhanden sein. Alternativ kann in Absprache mit dem Konzessionsnehmer oder auch „zugelassenen Errichter“ eine externe Mobilfunkantenne eingesetzt werden.
6. Für die Installation der Übertragungseinrichtung (ÜE) sind seitens des Betreibers der (BMA) folgende Anschlüsse und Leitungen bereitzustellen:
 - Eine 230-Volt-Stromversorgung für den festen Anschluss der ÜE (im gleichen Stromkreis wie die BMZ).
 - Eine 230-Volt-Stromversorgung für den NT/ONT.
 - Eine Verbindungsleitung (Ethernet) von der ÜE zum Hausanschluss (APL/NT/ONT) des Netzanbieters.
 - Eine Verbindungsleitung (min. 8-adrig) zum Anbinden der ÜE an die BMZ.
 - Sollen noch weitere Meldungen (z.B. Sabotagealarm, Störungen oder technische Alarmer) zur Clearingstelle des Konzessionsnehmers oder „zugelassenen Errichters“ geschaltet werden, ist dafür ebenfalls eine zusätzliche Verbindungsleitung zur ÜE vorzusehen.

Die vom Konzessionsnehmer oder „zugelassenen Errichter“ eingesetzte ÜE ermöglicht bei Bedarf eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen oder auch eine Einzelmelder-Übertragung. Dabei ist für jeden Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. für jeden zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt oder für jeden Brandmelder jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die ÜE erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN-Schnittstelle) oder einer normierten seriellen Schnittstelle in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr.

Für die Nutzung der differenzierten Übertragung von Brandmeldungen sind je nach Art noch weitere Anschlüsse und Leitungen bereitzustellen:

- Zusätzliche Verbindungsleitung(en) zur parallelen oder seriellen Anbindung der ÜE an die BMZ.
- Zusätzliche Verbindungsleitung zur Anbindung der ESPA-Schnittstelle des FAT oder auch der BMZ an die ÜE.

Die einzelnen Details sind im Bedarfsfall mit dem Konzessionsnehmer oder dem „zugelassenen Errichter“ zu klären.

7. Für die Aufschaltung großer Objekte mit mehreren BMA oder Objekte mit verteilten BMA können in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle

und dem Konzessionsnehmer oder „zugelassenen Errichter“ weitere Anschaltmodelle wie z.B. eine „Campus-Lösung“ abgestimmt werden.

2.1 Prüfung und Revision der ÜE

1. Im Rahmen der Funktionsprüfung des Konzessionsnehmers oder „zugelassenen Errichters“ werden die folgenden Tätigkeiten durch diesen durchgeführt:
 - Manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE), Alarm und Störung
 - Stichprobenhafte Überprüfung des Betriebsbuches
2. Der Konzessionsnehmer oder „zugelassene Errichter“ dokumentiert die Prüfung, trägt diese in das Betriebsbuch der ÜE ein und unterrichtet den Konzessionsgeber über das Prüfergebnis.
3. Erkennbare Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
4. Der Konzessionsnehmer oder der "zugelassene Errichter" informiert den Teilnehmer über durchzuführende Maßnahmen sowie Störungen. Die hinterlegten Adressen des Teilnehmers dienen als Kommunikationsweg.
5. Der Konzessionsnehmer oder der "zugelassene Errichter" wird in Absprache mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle die Übertragungseinrichtung (ÜE) abschalten, wenn Störungen einen weiteren Betrieb der Alarmübertragungsanlage nicht zulassen. Alle relevanten Institutionen werden umgehend darüber informiert.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen, die im Störfall der Anlage und des Übertragungsweges notwendig sind, gehen zu Lasten des Teilnehmers und müssen von ihm veranlasst bzw. durchgeführt werden.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

1. Der Standort, die Installation und die Einrichtung einer Brandmeldezentrale die über eine Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist, müssen mit dem Konzessionsgeber/Konzessionsnehmer abgestimmt werden.
2. Für die Anzeige der Meldergruppen muss gemäß DIN 14662 ein Feuerwehr-Anzeigetafelleau (FAT) installiert werden. Bei Nebenmeldeanlagen und abhängig von der Größe der Anlage oder einer Einzelmelder-Übertragung kann in Absprache mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle auf ein FAT verzichtet werden.

Das FAT sollte mit einer ESPA-Schnittstelle V4.4.4 ausgestattet sein. Über diese Schnittstelle können die Anzeigehalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die zukünftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr gegeben ist. Die Übertragung dieser zusätzlichen Informationen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr. Dafür ist eine zusätzliche bauseitige Leitungsverbindung zwischen dem FAT und dem Montageort der Übertragungseinrichtung (ÜE) erforderlich.

4 Prüfung der BMA zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionsgeber

1. Vor Anschaltung der BMA an die Alarmübertragungsanlage erfolgt eine Funktionsprüfung (Abnahme) durch die zuständige Feuerwehr und Bauordnungsbehörde im Beisein

des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“, des Errichters der BMA und des Teilnehmers / Objekteigentümers.

2. Der Teilnehmer bzw. der Errichter der BMA hat alle an der Abnahme beteiligten Institutionen rechtzeitig zu informieren. Der Termin muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufschaltung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle /Feuerwehr abgestimmt werden.

Hinweis: Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle sind im Anhang.

3. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Konzessionsgeber, der zuständigen Feuerwehr und der Bauordnungsbehörde folgende Unterlagen übergeben worden sein:
 - Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch einen Sachverständigen ist vorhanden („Sachverständigen-Abnahme“)
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma
 - Nachweis der Wartung und Instandhaltung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma
 - Nachweis über eine Sabotageweiterleitung / Störungsmeldung an eine ständig besetzte Stelle (z.B. anerkanntes Wach – und Sicherheitsunternehmen)
 - Nachweis (schriftliche Benennung) einer ständig besetzten Stelle zur Entgegennahme von Störmeldungen
 - Unterschriebene und gestempelte Anerkennung der TAB
 - Objektinformationen (Ansprechpartner u.a.)
 - Freigegebene Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 und den zusätzlichen Anforderungen der jeweiligen Brandschutzdienststelle
 - Meldergruppenpläne (sog. Laufkarten), welche im unmittelbaren Bereich der Feuerwehr-Erstinformationsstelle untergebracht werden müssen.
4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die übergebenen Dokumentationsunterlagen (Pos. 4.3.) ständig aktuell zu halten und Veränderungen dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitzuteilen, dieser wird unverzüglich den beteiligten Institutionen (Konzessionsgeber, zuständige Feuerwehr usw.) die Veränderungen mitteilen.
5. Die Funktionsprüfung (Abnahme) durch die beteiligten Institutionen bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den Regelwerken der Technik entspricht.
6. Die Prüfung des Konzessionsgebers/zuständige Brandschutzdienststelle zur Anschaltung ist keine gutachterliche Abnahme der BMA. Sie dient ausschließlich zur Überprüfung der Funktion und Einhaltung der TAB.

5 Störungen / Abschaltungen an der ÜE / BMA und Revisionsschaltungen

1. Abschaltungen an der ÜE / BMA

Sollten einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE abgeschaltet werden müssen, obliegt es dem Betreiber der BMA, sicherzustellen, dass die

entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsbereiche anderweitig während der Abschaltung überwacht werden. Die Alarmweiterleitung an die Integrierte Leitstelle ist beispielsweise durch einen Telefonanruf zu gewährleisten.

2. Störungen der ÜE

Störungen an der ÜE oder am Übertragungsweg werden dem Teilnehmer (Betreiber der BMA) unverzüglich durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ mitgeteilt. Der Konzessionsnehmer oder „zugelassene Errichter“ ist für die Instandsetzung der ÜE und des Übertragungswegs verantwortlich. Während der Störung ist der Betreiber der BMA dafür verantwortlich, dass die Anzeige ständig überwacht wird und ein Feueralarm, der in der BMA angezeigt wird, unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch einen Telefonanruf) an die Integrierte Leitstelle übermittelt wird.

3. Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebs der BMA kann es notwendig sein, die ÜE abzumelden oder zu Testzwecken auszulösen. Dies kann beispielsweise bei Wartungs-, Revisions- oder Reparaturarbeiten sowie bei der Prüfung des Revisionsalarms erforderlich werden.

Um in solchen Fällen ein Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die betreffende ÜE vom Konzessionsnehmer oder vom „zugelassenen Errichter“ in den „Revisionsmodus“ versetzt, was bedeutet, dass sie während der Arbeiten an der BMA oder der ÜE von der weiteren Alarmbearbeitung vorübergehend ausgenommen ist.

Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abmelden oder das Auslösen der ÜE zur Probe erforderlich machen, müssen rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem Konzessionsnehmer oder dem „zugelassenen Errichter“ durch den Betreiber der BMA oder das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) gemeldet werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Bestätigung der Revisionsschaltung durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren und das erforderliche Kennwort werden schriftlich durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ mitgeteilt.

Revisionsschaltungen, welche länger als einen Tag andauern, müssen bei der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich angezeigt werden. Die Verantwortung für das Objekt verbleibt bei einer Abschaltung der ÜE beim Betreiber der BMA.

6 Kosten

Es wird auf § 34 i. V. m. § 2 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg verwiesen.

7 Sonstige Bedingungen

Der Konzessionsgeber/zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder –technische Bedingungen dies erfordern.

8 Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen

Der Konzessionsgeber wird, in Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen, die TAB den laufenden technischen Entwicklungen und den rechtlichen Vorschriften anpassen.

9 Anhang

9.1 Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsgeber

9.1.1 Landratsamt Böblingen

E-Mail: brandmeldeanlage@lrabb.de

9.2 Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

Siemens AG
Smart Infrastructure
Concession
RC-DE SI B S LS KONZ
Zuständig im LK Böblingen für Aufschaltungen:
Herr Uwe Abele
Schwieberdinger Str. 95-97
70435 Stuttgart
E-Mail: uwe.abele@siemens.com
Tel. +49 (711) 6521-2638

Online-Antrag unter:
<https://www.siemens.com/alarm-management>

Kontakt bei Konzessionsfragen:
konzession.sdw.si.de@siemens.com
Tel. +49 (711) 6521-2079

9.3 Kontaktdaten der Ansprechpartner zugelassener Errichter

9.3.1 zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle

Nebenkonzessionär:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
E-Mail: aufschaltung.bo@bosch.com
Tel. 089 250062005

9.4 Kontaktdaten der zuständigen Feuerwehren und Brandschutzdienststelle

9.4.1 Landratsamt Böblingen

E-Mail: brandmeldeanlage@lrabb.de

9.4.2 Stadt Sindelfingen

E-Mail: einsatzplanung-vb@feuerwehr-sindelfingen.de

9.4.3 Stadt Böblingen

E-Mail: vb@boeblingen.de

9.4.4 Stadt Leonberg

E-Mail: Brandschutz@leonberg.de

9.4.5 Stadt Herrenberg

E-Mail: feuerwehr@herrenberg.de